

Kompetenzzentrum für Unternehmer

Fortbildung nach der DGUV Vorschrift 2

Infoblatt 1 | Februar 2014

Kontaminierte Bereiche

Gesundheitsgefahren für Beschäftigte erfordern besondere Schutzmaßnahmen.

TEXT: Claus-Rudolf Becker FOTOS: BG BAU, Fotolia

Bau- und Sanierungsarbeiten gehören zu den Tätigkeiten mit einem hohen Gefahrenpotenzial. Wenn dabei noch Konstruktionsteile oder Materialien mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen verunreinigt sind, handelt es sich um „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“. Dazu gehören Bauarbeiten auf Altlasten oder belasteten Industrie- oder Gewerbeflächen, Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen bei Arbeiten auf Deponien und bei der mikrobiologischen Bodensanierung, Brandschadensanierung, Kampfmittelbeseitigung sowie Arbeiten bei der Sanierung von Gebäudeschadstoffen. Selbst die Erkundung von Gefahrstoffen in Planung und Vorbereitung dieser Tätigkeiten zählt schon dazu.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Grundsätzlich ist im Vorfeld solcher Tätigkeiten erst einmal der Bauherr in der Pflicht. Er ist für die Erkundung, Bewertung der Erkundungsergebnisse, Festle-



gung der grundlegenden Abläufe, Sicherstellung fachlicher Expertise, Aufstellung des konkreten Arbeits- und Sicherheitsplanes und die qualifizierte Ausschreibung verantwortlich. Bei der Vergabe gehört dann auch die Sicherstellung und Überprüfung der notwendigen fachlichen

Qualifikation des Auftragnehmers zu seinen Informations- und Schutzpflichten. Sind mehrere Unternehmen zeitgleich am Bauvorhaben beteiligt, sind die Arbeiten von einem sachkundigen weisungsberechtigten Koordinator zu begleiten, den der Bauherr zu bestellen hat. →

Nähere Informationen zum
Thema Fortbildung:

Präventionshotline 0800 8020100



TIPPS FÜR DIE PRAXIS

- Sorgen Sie für regelmäßige Fortbildung und Auffrischung der Kenntnisse Ihrer Mitarbeiter.
- Lassen Sie sich beraten. Im Kompetenzzentrum der BG BAU sind Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte beim Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienst der BG BAU (ASD der BG BAU) Ihre Ansprechpartner.
- Achten Sie auf eine für die Arbeitssituation geeignete Arbeitskleidung und Schutzausrüstung.
- Achten Sie auf die Einhaltung der „Arbeit-Pause“-Zyklen, denn die Arbeiten mit umfänglicher Persönlicher Schutzausrüstung sind körperlich belastend.
- Informieren Sie die Beschäftigten über mögliche Gefährdungen, die aus der Nichtbeachtung der Sicherheitsvorgaben entstehen können.
- Loben Sie die korrekte Umsetzung. Treten Mängel auf, fragen Sie nach den Gründen. Beziehen Sie die Mitarbeiter bei der Planung von Arbeitsablauf und Baustelleneinrichtung mit ein.

Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers

Die qualifizierte Ausschreibung mit dem vom Auftraggeber aufgestellten Arbeits- und Sicherheitsplan ist die wesentliche Grundlage für die projektbezogene Gefährdungsbeurteilung, die das ausführende Unternehmen zu erstellen hat. Diese Gefährdungsbeurteilung erfordert besondere fachliche Kenntnisse. Dabei ist das ausführende Fachunternehmen auch verpflichtet, den Arbeits- und Sicherheitsplan des Bauherrn fachlich zu überprüfen. Das ist auch bei einer Auftragsweitergabe an Subunternehmen sicherzustellen.

Vorbereitung der Arbeiten – Schutzmaßnahmen

Nach der Gefährdungsbeurteilung sind die notwendigen Schutz- und Vorsorgemaßnahmen festzulegen. Diese richten sich nach den Eigenschaften der Gefahr- oder Biostoffe und der zu erwartenden Exposition. Folgendes ist zu tun:

- Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge veranlassen
- Baustelleneinrichtung planen
- Technische Ausstattung und Persönliche Schutzausrüstung festlegen
- Tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen erstellen
- Falls erforderlich, Baustellen messtechnisch überwachen, Biomonitoring etc.
- Arbeiten beim zuständigen Unfallversicherungsträger anzeigen

Auch der Unterhalt der Einrichtungen ist mit zu planen und verantwortlich zu vergeben. Baustellenabsicherung,

Gefahrstofflagerung, Entsorgung von Rest-/Wertstoffen und Abfällen, Notfall- und Rettungsplan sowie Kontrollzyklen sind festzulegen.

Wenn es mal nicht nach Plan läuft

Bei zufällig angetroffenen Gefahrstoffen oder Verdacht darauf, sind die Arbeiten sofort einzustellen, Bereiche zu sichern und Erkundungen einzuleiten. Eine Verschleppung der Kontamination ist möglichst auszuschließen, Hygiene-grundsätze sind zu beachten. ●



Auswahl einiger weiterführender Schriften und Informationen:

- TRGS 905 – Technische Regel für Gefahrstoffe – Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe
- TRGS 900 – Technische Regel für Gefahrstoffe – Arbeitsplatzgrenzwerte
- TRGS 524 – Technische Regel für Gefahrstoffe – Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen
- BGR 128 – Berufsgenossenschaftliche Regel – Kontaminierte Bereiche